

vorgekommen ist, und für dessen Wahrheit ich in sofern Bürgschaft leisten kann, als ich ihn aus zuverlässigem Munde gehört habe. Es wurde von einem Kaufmann um Erlaubniß gebeten, in einem ziemlich volkreichen Dorfe einen Kramladen anlegen zu dürfen. Man fragt den Richter des Dorfes — es ist vor Einführung der Gemeindeordnung geschehen — um sein Gutachten, der es abfällig giebt, weil schlechterdings kein Bedürfnis zu Errichtung eines Kramladens in dem Orte vorliege. Der Petent wird demnach abfällig beschieden, recurirt, aber die Bescheidung der Oberbehörde bleibt dieselbe. Da er sieht, daß er nichts ausrichtet, so wendet er sich mit einem Schreiben an die Mittelbehörde, worin er erklärt, der eigentliche wahre Grund, warum das Gutachten des Richters abfällig ausgefallen sei, liege darin, daß der Richter einen Sohn habe, welcher die Kaufmannschaft erlerne, für diesen wolle er die Stelle aufheben. Das hat sich auch bestätigt. Nach 2, 3 Jahren ist der Sohn des Richters gekommen, und hat um dieselbe Erlaubniß petitionirt. Man sieht, daß der Name des Petenten mit dem Namen des Richters übereinstimmt, fragt den Richter wieder, und dieser sagt: „ja, jetzt hätten sich die Verhältnisse bedeutend verändert; jetzt müsse man einen Krämer haben.“ Der Petent wird abfällig beschieden und von Rechtswegen. Solche Menschlichkeiten sind um so mehr zu befürchten, da manchmal auch Rücksichten auf Baupläze, auf Miethlocale, auf Verwandtschaft und auf Gott weiß was alles, hier leicht genommen werden könnten. Das kann nur vermieden werden durch das Concessionsrecht der Regierung. Endlich ist es unstreitig auch die Regierung, welcher bei Streitigkeiten allein die Entscheidung zukommen kann, wie das Deputationsgutachten treffend hervorhebt. Ich halte das ganze Gesetz für unausführbar und für ein wahres Unglück, wenn es nicht mit dem Concessionsrecht der Regierung ausgestattet bleibt.

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich bin ganz der Ansicht, welche der geehrte Sprecher vor mir ausgesprochen hat. Ich glaube kaum, daß man eine andere Ansicht fassen könne, denn die Gründe, welche die Deputation aufgestellt hat, sind schlagend. Ich wollte mir aber doch erlauben, den Antrag zu gestatten, daß der Referent nunmehr, wenn über das Concessionsrecht selbst nicht weiter gesprochen werden soll, die §§. 9 bis 12 in ihrem ganzen Zusammenhange vortragen möchte . . .

Referent Bürgermeister **S t a r k e**: Es wird erfolgen.

Bürgermeister **W e h n e r**: Weil ich bei §. 10 mir eine Erinnerung vorbehalten muß.

Präsident v. **S e r s d o r f**: Ich glaube, es ist nun an der Zeit, die Amendements zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Prinz **J o h a n n**: Ich weiß nicht, ob es nicht gut sein dürfte, gleich bei der allgemeinen Debatte über das Concessionsrecht Beschluß zu fassen. Es würde insofern wünschenswerth sein, weil man damit den Beschluß verbinden könnte, auf das Princip zurückzukommen, abgesehen von den zu beschließenden Modificationen. Und dies wird um so mehr der

Fall sein müssen, weil die zweite Kammer die §§. ganz umgeschmolzen hat. Es wird entweder über die §§. des Gesetzentwurfs oder über die §§. der zweiten Kammer abgestimmt werden müssen. In dieser Hinsicht halte ich den Beschluß wünschenswerth, wenn nichts dagegen erinnert wird.

Präsident v. **S e r s d o r f**: Sollte es nicht angemessen sein, zur Gesetzvorlage zurückzukehren?

Bürgermeister **H ü b l e r**: Ich theile die Ansicht Sr. königl. Hoheit, und halte es zu Vereinfachung des Ganges der Debatte für wünschenswerth, daß zuerst über die Principfrage abgestimmt werde: ob der Staatsregierung das Concessionsrecht auch ferner überlassen bleiben solle oder nicht? Außerdem würde man genöthigt sein, auf die einzelnen §§. der jenseitigen Kammer einzugehen. Zur Abkürzung dürfte es daher führen, wenn die Frage an die Kammer gerichtet würde: ob sie mit dem von unserer Deputation angenommenen Principe des Gesetzentwurfs, wornach das Concessionsrecht in den Händen der Staatsregierung bleibt, einverstanden sei?

Präsident v. **S e r s d o r f**: Diese Frage würde vollständig in meiner Ueberzeugung liegen, und ich richte sie gegenwärtig an die Kammer. Ich glaube, daß der Gang einstimmig beliebt worden ist, da sich Niemand dagegen erhoben hat.

Referent Bürgermeister **S t a r k e** verliest das Deputationsgutachten, wie folgt:

Die §. 9, wie sie in dem Gesetzentwurf abgefaßt worden, hat die Modalität der Erlaubniß, unter deren Voraussetzung die Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker auf dem Lande gestattet werden kann, und das Verfahren, welches hierbei beobachtet werden soll, zum Gegenstande, und bestimmt, daß

a) die Obrigkeit vor der zu ertheilenden Erlaubniß den Gemeinderath mit seinem Gutachten hören, desgleichen
b) bei ihrer Entschließung

aa. auf das, nach den örtlichen Umständen, insbesondere nach der räumlichen Ausdehnung und Lage des Orts, der Einwohnerzahl, den Ackerbau und Gewerbeverhältnissen, in gleichen nach der Entfernung von Städten, oder andern mit Handwerkern besetzten Dörfern zu bemessende Bedürfnis sehen,

bb. auch bei der Wahl der Person auf deren Geschicklichkeit und nach Befinden zugleich auf persönliche Verhältnisse billige Rücksicht nehmen solle, —

c) daß unter mehren auswärtigen, einem auf das Land sich wendenden städtischen Meister in der Regel der Vorzug zu geben sei. — Dem entgegen ist indeß in dem jenseitigen Deputationsgutachten Seite 65 (Beil. zur III. Abth.)

ad a. von einer bloß gutachtlichen Hö rung des Gemeinderaths abgesehen, und vielmehr primitiv die Einwilligung des Gemeinderaths, und nachdem diese erfolgt, sodann auch die Erlaubniß der Obrigkeit erfordert, mithin die Entschließung des Gemeinderaths in den Vordergrund gestellt worden.

Die Deputation vermag jedoch diesen Beschluß als empfehlenswerth nicht zu erachten, weil es

1) weder in dem Sinne der Regierung gelegen hat, noch wohl liegen konnte, die Stellung der ländlichen Gemeinderäthe